



Die Arbeitsgemeinschaft Höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:
Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Vereinigung der technischen Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

A. Aktuelle Rechtsentwicklung der Beamtenbesoldung und –versorgung in Bund und Ländern:

1. Aktueller Stand im Bund:

Im Anschluss an die **Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund** (ca. 147.000 Tarifbeschäftigte) **und Kommunen** (ca. 2,14 Mio. Tarifbeschäftigte), die am 26.10.2020 zu einem Abschluss geführt hatten, ist für den Bundesbereich (ca. 185.000 Beamte) die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger erfolgt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in dem

Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444).

Durch dieses Gesetz wurden die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge in zwei Schritten (zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022) linear angehoben. Damit ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 26. Oktober 2020 zeitgleich und systemgerecht übernommen worden. Die Erhöhung im Jahr 2021 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend haben sich die Dienst- und Versorgungsbezüge für den Bundesbereich erhöht bzw. werden sie erhöht

**zum 1. April 2021 um 1,2 % und
zum 1. April 2022 um weitere 1,8 %.**

Von der Erhöhung der Besoldung zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent sind Beamte der Besoldungsgruppe B 11 (Staatssekretäre; Präsident des Bundesrechnungshofes) und Richter der Besoldungsgruppe R 10 (Richter des Bundesverfassungsgerichts; Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes) ausgenommen. Damit haben sich die Besoldungsabstände zwischen den Besoldungsgruppen B 9 bzw. B 10 und B 11 sowie zwischen den Besoldungsgruppen R 8 bzw. R 9 und R 10 deutlich verringert. Ob darin eine Verletzung des Abstandsgebots als hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums zu sehen ist, bedarf gegebenenfalls näherer Prüfung.

Mit Blick darauf, dass die Laufzeit des Tarifvertrages vom 26.10.2020 erst mit dem 31.12.2022 endet, steht die nächste Besoldungsrunde für den Bundesbereich erst an, wenn die nächste Tarifrunde Anfang 2023 stattgefunden hat und abgeschlossen ist; vor Februar/März 2023 wird das voraussichtlich nicht der Fall sein.

Im Bundesbereich ist nach der Bundestagswahl vom 26.09.2021 inzwischen eine neue Bundesregierung im Amt, die von der **SPD, Bündnis 90 / Die Grünen** und der **FDP** getragen wird. Der SPD-Abgeordnete Olaf Scholz wurde am 08.12.2021 zum neuen Bundeskanzler gewählt. Neue für das Dienstrecht zuständige Bundesministerin des Innern und für Heimat ist die bisherige SPD-Fraktionsvorsitzende im Hessischen Landtag, Nancy **Faeser**. Der bisherige Leiter der Dienstrechtsabteilung im BMI, Ministerialdirektor Ansgar **Hollah**, ist inzwischen in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Nachfolgerin ist Frau Ministerialdirektorin Katrin **Walter**, die zuvor in der Abteilung V des BMI tätig war.

Der insgesamt 177-seitige Koalitionsvertrag, der von den neuen Koalitionsparteien in einer Pressekonferenz am 24.11. 2021 vorgestellt wurde, enthält im Abschnitt **Moderner Staat und Demokratie** über den öffentlichen Dienst unter anderem folgende Ausführungen:

„Von der Leitung der Ministerien und den Führungskräften im Öffentlichen Dienst erwarten wir, dass sie eine moderne Führungs- und Verwaltungskultur vorantreiben und für digitale Lösungen sorgen. Eigeninitiative und Mut der Beschäftigten müssen wertgeschätzt und belohnt werden.

Die Modernisierung des Staates gelingt nur mit einem starken Öffentlichen Dienst. Diesen werden wir attraktiver gestalten. Der Staat muss bei Vielfalt, Gleichstellung und flexiblen sowie digitalen Arbeitsbedingungen Vorbild sein. Wir fördern und vereinfachen den Personalaustausch und die Rotation zwischen verschiedenen Behörden, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft. Die Einstellungs-voraussetzungen flexibilisieren wir in Richtung praktischer Berufserfahrungen und stärken das Instrument des Altersgeldes. Die Digitalisierung wird zu einem allgemeinen und behördenübergreifenden Kernbestandteil der Ausbildung. Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungs-feinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.“

Bemerkungen zur Zukunft des Berufsbeamtentums und zur Frage, nach welchen Kriterien Besoldungsanpassungen künftig vorgenommen werden sollen (wirkungsgleiche Übertragung des Ergebnisses von Tarifverhandlungen?), finden sich in dem Koalitionsvertrag nicht. Daraus kann wohl der Schluss gezogen werden, dass bedeutsame Änderungen nicht geplant sind und für Besoldungsanpassungen die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, weiterhin die entscheidende Orientierung geben. Dass der Begriff **Bürgerversicherung** in dem Koalitionsvertrag nicht erwähnt wird, lässt vermuten, dass sie in der jetzt begonnenen Legislaturperiode kein Thema sein wird.

Der Tarifvertrag des Bundes und der Kommunen hat eine Laufzeit bis zum 31. 12.2022. Neue Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen werden voraussichtlich im Januar 2023 beginnen. Sobald diese abgeschlossen sind, steht die Frage der Übertragung des Ergebnisses auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsberechtigten des Bundes zur Entscheidung an. Hiermit dürfte im Frühjahr 2023 zu rechnen sein.

2. Tarif und Besoldungssituation in den Ländern im Allgemeinen:

Nachdem der am 2. März 2019 zwischen der Arbeitgeberseite (Tarifgemeinschaft der Länder - TdL) und den Gewerkschaften dbb-tarifunion und ver.di geschlossene Tarifvertrag mit dem 30.09.2021 ausgelaufen war, haben für die Tarifbeschäftigten der Länder inzwischen neue Tarifverhandlungen stattgefunden, die am 29. November 2021 zum Abschluss gekommen sind.

Für die **Länder, die der TdL angehören**, wurde folgendes Tarifergebnis erreicht:

- a) Die Tarifbeschäftigten der Länder (außer Hessen) haben Anfang des Jahres 2022 eine steuerfreie Corona-Zulage in Höhe von 1.300,00 € erhalten,
- b) am 1. Dezember 2022 werden die Entgelte um 2,8 % erhöht,
- c) der Tarifabschluss hat eine Laufzeit von 24 Monaten, endet also mit dem 30.09.2023.

Für das Land **Hessen**, das der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) als einziges Land nicht angehört, ist für die Tarifbeschäftigten des Landes am 15.10.2021 eine - gesonderte - Tarifrunde abgeschlossen worden. Die Tarifeinigung sieht folgende Eckpunkte vor:

- a) 01.10.2021: zunächst Nullrunde (bis 31.07.2022),
- b) 01.08.2022: Erhöhung um 2,2%,
- c) 01.08.2023: Erhöhung um 1,8%, mindestens 65 €, Corona-Sonderzahlung (Dezember 2021 und März 2022 je 500 €,
- e) der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 28 Monaten (01.10.21 bis 31.01.24)

Für die **Beamten und Versorgungsempfänger der Kommunen** stehen Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen nach dem Tarifabschluss vom 26.10.2020 jetzt noch nicht an. Ihre Besoldung bzw. Versorgung richtet sich nach dem (Landes-)Besoldungsgesetz des Landes, zu dem sie gehören. Nachdem die Tarifverhandlungen mit der TdL und mit dem Land Hessen inzwischen stattgefunden haben und die Ergebnisse vorliegen, sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, für die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder und der Kommunen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze auf den Weg zu bringen.

Im Zusammenhang mit der nach der Tarifrunde der TdL anstehenden **Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder** wird die lineare Erhöhung von 2,8 % zum 1. Dezember 2022 über- all auf den Beamtenbereich übertragen. Die anteilige Übertragung der steuerfreien Corona-Sonderzahlung von 1.300,00 € auf die Versorgungsempfänger ist nicht vorgesehen.

Die Nichtübertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfänger hat zur Folge, dass die Versorgungsempfänger, deren Bezüge zuletzt zum 1. Januar 2021 erhöht worden sind, **erst nach 23 Monaten** eine weitere Anpassung erhalten, und das in einer Zeit, in der die Inflationsrate weiter gestiegen ist und nun schon an 10 % heranreicht. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 liegen die Versorgungsbezüge der Ruheständler im Verhältnis zu den Einkünften der aktiven Beamten damit deutlich niedriger als üblich. Der Hinweis, Ruheständler seien von den Nachteilen der Corona-Pandemie nicht betroffen, überzeugt nicht. Denn die Corona-Sonderzahlung gleicht in Wahrheit keine Corona-Nachteile aus, sondern ist bei genauerer Betrachtung ein schlichter Ersatz für die nominell fehlende lineare Erhöhung im Jahr 2022. Die Deklarierung als Corona-Sonderzahlung hat nur die Steuerfreiheit ermöglicht und vergrößert die tatsächliche Differenz zwischen Besoldung und Versorgung daher noch mehr. Das wird von den Versorgungsempfängern naturgemäß nicht als gerecht empfunden werden.

3. Gegenwärtige Situation in den einzelnen Ländern:

Im **Land Baden-Württemberg** hat die Landesregierung am 09.12.2021 angekündigt, sie wolle das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung zum 01.12.2022 linear um 2,8 % erhöht werden. Die steuerfreie Corona-Zulage in Höhe von 1.300 € sollen nur aktive Beamte und Richter erhalten. Für Ruheständler soll die Sonderzahlung nicht vorgesehen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Im **Freistaat Bayern** ist das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 (Gesetzentwurf vom 14. Mai 2019 - LT-Drucksache 18/2014), das am 2. August 2019 verkündet worden war, weiterhin in Kraft. Danach sind die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bayern unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 2020 linear um 3,2 % angehoben worden. Zum 1. Januar 2021 sind Besoldung und Versorgung um weitere 1,4 % gestiegen.

Der Freistaat Bayern will das Ergebnis des Tarifabschlusses vom 29.11.2021 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der seit dem 09.03.2022 vorliegt, sieht vor, dass Besoldung und Versorgung ab 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht werden. Für Versorgungsempfänger ist die steuerfreie Corona-Sonderzahlung nicht vorgesehen.

Im **Land Berlin** hat das Abgeordnetenhaus am 29. August 2019 das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 verabschiedet. Danach wurden die Besoldung der Berliner Landesbeamten und die Versorgung der Versorgungsempfänger im Jahr 2020 zum 1. Februar um 4,3 % erhöht. Mit diesem Gesetz wird auch das Ziel verfolgt, die Höhe der Besoldung an den Durchschnitt der übrigen Länder anzugleichen und die Anpassungsschritte sukzessive auf den 1. Januar vorzuziehen. Außerdem will man erreichen, dass die jährlichen Anpassungen 1,1 % über dem Durchschnitt der übrigen Länder liegen.

Am 26.09.2021 hat in Berlin eine Wahl zum Abgeordnetenhaus stattgefunden. Der künftige Senat von Berlin wird wieder von **SPD, Bündnis 90 / Die Grünen** und **Linkspartei** gebildet. In der Koalitionsvereinbarung dieser drei Parteien heißt es im Abschnitt 19 (Verwaltung) unter anderem:

„Gute Arbeitsbedingungen, gute Vergütung der Beschäftigten und eine verantwortungsbewusste Entscheidungs- und Fehlerkultur sowie gut ausgebildete und motivierte Beschäftigte sind Grundlage für eine effektive und funktionierende Verwaltung sowie für die Personalgewinnung und -bindung. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Angebote für verschiedene Lebensphasen oder Gütesiegel werden ergriffen.“ ...

„Um Parität zu erreichen, werden mehr Führungspositionen in landeseigenen Unternehmen und in der Verwaltung mit Frauen besetzt. Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte wird deutlich erhöht. Zur Verbesserung der Situation transgeschlechtlicher Menschen in der Berliner Verwaltung erarbeitet diese Transitionsrichtlinien.“ ...

„Das in der vergangenen Legislatur erreichte Niveau der Bezahlung im Öffentlichen Dienst soll gehalten werden - mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch die Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder. Die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat für die Koalition hohe Priorität. Die Koalition verhandelt in der TdL mit dem Ziel, die spezifische Situation insbesondere in größeren Städten TdL-konform abbilden zu können. Parallel prüft sie alle Möglichkeiten TdL-konformer Alternativen, die den Beschäftigten direkt zugutekommen. Die Koalition wird den begonnenen Weg zu vereinheitlichten und angemessenen Stellenbewertungen für identische Aufgaben im Land Berlin weiterführen. Es wird bis Ende 2023 ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz erarbeitet. Zur Förderung beruflicher Wechsel soll wie beim Bund und in anderen Ländern ein Berliner Altersgeldgesetz für Beschäftigte geschaffen werden. Die Koalition strebt an, Wohnraum insbesondere für Beamtenanwärter*innen, Auszubildende und Studierende als einen zusätzlichen Anreiz bereitzustellen. Einstellung, Qualifizierung und Entwicklung der (Nachwuchs-)Führungskräfte wird ein Schwerpunkt dieser Wahlperiode.“

Die Potenziale der Beschäftigten und die Befähigung zu interdisziplinärem Arbeiten sind Grundlage moderner Personalentwicklung, insbesondere für Führungskräfte. Verwaltungsebenenübergreifender Austausch wird zum Instrument der Personalentwicklung und -motivation ausgebaut und perspektivisch zur Voraussetzung für Führungskräfte.“

Der neue Senat von Berlin will das erreichte Niveau der Bezahlung im Öffentlichen Dienst halten – „mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch die Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder“. Demgemäß sollen die Bezüge zum 1. Dezember 2022 linear um 2,8 % erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes Berlin bisher keine Äußerung. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Für das **Land Brandenburg** ist die jüngste Anpassung durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (BbgBVAnpG 2019/2020/ 2021) erfolgt. Nach diesem Gesetz sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Brandenburg zum 1. Januar 2020 um 3,7 % und zum 1. Januar 2021 um weitere um 1,4 % erhöht worden. Mit Blick auf die nach dem Tarifabschluss vom 29.11.2021 anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger hat die Finanzministerin Katrin Lange gleich nach dem Tarifabschluss angekündigt, dass dieser auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen werden solle. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung im Land Brandenburg zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes Brandenburg bisher keine Äußerung.

Für die **Freie Hansestadt Bremen** gilt gegenwärtig noch das „Gesetz zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 (Drucksache 19/ 2158). Danach sind die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht worden.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger will Bremen den Tarifabschluss zeitgleich und inhaltsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Bremen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite der Freien Hansestadt Bremen bisher keine verbindliche Äußerung.

In der **Freien und Hansestadt Hamburg** sind gesetzliche Regelungen zur Besoldungsanpassung zuletzt im „Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/ 2020/2021“ getroffen worden. Nach diesem Gesetz haben die Beamten und Versorgungsempfänger in Hamburg zum 1. Januar 2020 zunächst um 3,2 % erhöhte Bezüge erhalten. Zum 1. Januar 2021 wurden die Bezüge um weitere 1,4 % erhöht. Die Versorgungsrücklage ist ab 2020 generell entfallen.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger will die Freie und Hansestadt Hamburg den Tarifabschluss auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Hamburg zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite der Freien und Hansestadt Hamburg bisher keine verbindliche Äußerung.

Für das **Land Hessen**, das der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) als einziges deutsches Land nicht angehört, ist für die Tarifbeschäftigten des Landes am 15.10. 2021 eine eigenständige Tarifrunde abgeschlossen worden. Die Tarifeinigung sieht folgende Eckpunkte vor:

- 01.10.2021: zunächst Nullrunde (bis 31.07.2022),
01.08.2022: Erhöhung um 2,2%,
01.08.2023: Erhöhung um 1,8%, mindestens 65 €,
- Corona-Sonderzahlung: Dezember 2021 und März 2022 je 500 €.
- Einführung einer neuen Entgeltgruppe 16 (entsprechend Besoldungsgruppe A 16),
- Trennung der bisherigen Stufe 1 in die neuen Stufen 1a und 1b,
- Wahlmöglichkeit, einen Teil der Jahressonderzahlung in zwei zusätzliche Urlaubstage umzuwandeln,
- Beendigung des LandesTicket Hessen zum 31.12.2024,
- Die Mindestlaufzeit beträgt 28 Monate (01.10.2021 bis 31.01.2024).

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ist für das Land Hessen inzwischen entschieden, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes die zum 01.08.2022 eine lineare Erhöhung um 2,2 % und zum 01.08.2023 um weitere 1,89 % erhalten.

Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger des Landes Hessen an der Corona-Sonderzahlung (500,00 € im Dezember 2021; weitere 500,00 € im März 2022) partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes Hessen bisher keine verbindliche Äußerung.

Nachdem die Besoldungsanpassung im **Land Mecklenburg-Vorpommern** über mehrere Jahre inhaltlich und zeitlich unabhängig von der jeweiligen Tarifrunde erfolgt ist, hat es nach dem Willen der bisherigen Landesregierung für 2019 und die Folgejahre bis 2021 eine wirkungsgleiche Übertragung der linearen Komponenten des Tarifergebnisses auf die Beamten gegeben. Die 0,2%-ige Zuführung zur Versorgungsrücklage soll bis zum Jahr 2022 fortgeführt werden, um das Versorgungsniveau stabil zu halten. Demgemäß sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2020 um 3,0 % erhöht worden; zum 1. Januar 2021 wurden sie um weitere 1,2 % erhöht (vgl. Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 - GVBl. 2019 S. 678).

Am 26.09.2021 hat in Mecklenburg-Vorpommern - zeitgleich mit der Bundestagswahl - eine Landtagswahl stattgefunden. Die künftige Landesregierung wird von **SPD** und **Linkspartei** gebildet; Ministerpräsidentin Manuela Schwesig ist in ihrem Amt bestätigt worden.

In dem Koalitionsvertrag von SPD und Linkspartei heißt es im Abschnitt „Leitlinien einer modernen Verwaltung“ unter anderem:

„Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2030 zu den modernsten öffentlichen Dienstleistern im Bundesgebiet gehört: noch besser erreichbar für Bürgerinnen und Bürger, noch kompetenter und zügiger in der Entscheidung, noch digitaler, noch offener und kreativer in der Entwicklung von Ideen, die das Land voranbringen.

Der demografische Wandel führt in Mecklenburg-Vorpommern dazu, dass dem Arbeitsmarkt bis zum Jahr 2030 jährlich insgesamt rund 12.000 weniger Erwerbstätige zur Verfügung stehen. In der Landesverwaltung werden bis zum Jahr 2030 ca. 14.000 der rund

38.000 Beschäftigten altersbedingt ausscheiden. Deswegen werden die Koalitionspartner die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zu einem strategischen Schwerpunkt machen. Ziel ist es, den gegenwärtigen Anteil der Landesverwaltung an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land mindestens zu halten. Die Koalitionspartner werden das Land als attraktiven Arbeitgeber weiter stärken und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege weiterentwickeln.

Zur Sicherstellung der Fachkräfte in der Landesverwaltung wird das Nachbesetzungsverfahren der Ressorts (in Anlehnung an das Verfahren zur Haushaltsanmeldung von Digitalisierungsvorhaben) zentral gesteuert und zugleich ein neuer ressortübergreifender Nachwuchskräftepool eingerichtet, um Wiederbesetzungen der Ressorts zu unterstützen. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Koalitionspartner die Weiterentwicklung und schrittweise Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030 mit dem Ziel der nachhaltigen Verwaltungsmodernisierung.

Das Land wird den eingeschlagenen Kurs, mobiles Arbeiten und Arbeiten vom heimischen Schreibtisch aus zu ermöglichen, konsequent fortsetzen – auch, um damit die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben weiter zu erleichtern.

Beamtinnen und Beamte sollen künftig bei ihrer Krankenversicherung zwischen der individuellen Beihilfe und der pauschalen Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer Krankenvollversicherung wählen dürfen (Hamburger Modell der pauschalen Beihilfe).“ ...

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss im Ländervergleich bei der Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten wettbewerbsfähig bleiben. Wir werden die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder deswegen weiterhin zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernehmen.“

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger will das Land Mecklenburg-Vorpommern den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine verbindliche Äußerung.

Im **Land Niedersachsen** sieht das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 vom 26. Juni 2019 (GVBl. 2019, S. 114) vor, dass die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Jahr 2020 zum 1. März um 3,2 % und zum 1. März 2021 um weitere 1,4 % erhöht wurden.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger will das Land Niedersachsen den Tarifabschluss vom 29. November 2021 inhalts- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Niedersachsen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine verbindliche Äußerung.

Im **Land Nordrhein-Westfalen** hatte sich die Landesregierung unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 05.05. und 17.11.2015 aufgestellten Parameter und nach Abschluss der Gespräche mit den Gewerkschaften und Verbänden

entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen. Im Hinblick auf das besoldungsrechtlich zu beachtende Abstandsgebot (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017 - 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14- Rn. 75) und zur Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen ist zu diesem Zweck das finanzielle Gesamtvolumen der Erhöhungen der Tabellenentgelte in einen für alle Besoldungsgruppen gleichen Prozentsatz umgerechnet und mit diesem Prozentsatz auf die Besoldung und Versorgung übertragen worden. Von einer Übernahme der Mindestbeträge auf die Beamtenbesoldung soll abgesehen werden.

Mit Blick auf den Tarifabschluss vom 29.11.2021 hat sich die Landesregierung entschieden, für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes diesen Tarifabschluss zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes zu übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Nordrhein-Westfalen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. An der Corona-Sonderzahlung sollen die Versorgungsempfänger nicht partizipieren. Das entsprechende Gesetz vom 12.04.2022 ist inzwischen in Kraft.

Im **Land Rheinland-Pfalz** ist das Tarifiergebnis mit seinen linearen Komponenten - wie bereits im Juni 2018 angekündigt - zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen worden. Darüber hinaus werden die Bezüge von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 jeweils um weitere 2 % erhöht. Mit dieser Anpassung soll im bundesweiten Besoldungsvergleich ein Platz „im verdichteten Mittelfeld“ erreicht werden. Das sei eine große und bewusste Kraftanstrengung für den Landeshaushalt, um auch für den Beamtenbereich konkurrenzfähige Bedingungen zu bieten und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz zu sichern.

Das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LT-Drucksache 17/9144) sieht für die Jahre 2020 und 2021 Folgendes vor:

- zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung um 3,2 %,
- zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um weitere 2,0 %,
- zum 1. Januar 2021 eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

Im Land Rheinland-Pfalz hat am 14.03.2021 eine Landtagswahl stattgefunden. Die neue Landesregierung wird wiederum von **SPD, GRÜNEN** und **FDP** gebildet.

Der Koalitionsvertrag dieser drei Parteien enthält zum öffentlichen Dienst folgende Aussage:

„Die rheinland-pfälzischen Beamt:innen und die Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst sind eine grundlegende Stütze unseres Gemeinwesens. Eine engagierte und leistungsfähige Verwaltung ist die Voraussetzung für einen handlungsfähigen Staat, der für gute und verlässliche Strukturen des Zusammenlebens im Sinne aller Menschen sorgt.

Wir stehen dafür ein, dass das Land Rheinland-Pfalz ein guter und attraktiver Arbeitgeber bleibt und auch in Zukunft im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann. Dies betrifft eine angemessene Bezahlung ebenso wie gute Arbeitsbedingungen für die Bediensteten des Landes. Wir streben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft der Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamt:innen sowie die Versorgungsempfänger:innen zu übernehmen.“

Die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger soll in der Weise erfolgen, dass der Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes

übertragen wird. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Rheinland-Pfalz zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt vor. An der Corona-Sonderzahlung werden die Versorgungsempfänger des Landes nicht partizipieren.

Für das **Saarland** ist mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger vorgesehen, dass der Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen wird. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung im Saarland zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine verbindliche Äußerung.

Im **Freistaat Sachsen** ist die Frage, wie das Tarifergebnis vom 29.11.2021 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaats übertragen werden soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Das gilt auch für die Frage, ob die sächsischen Versorgungsempfänger an der steuerfreien Corona-Zulage partizipieren werden. Allgemein wird aber erwartet, dass Sachsen die lineare Erhöhung (2,8 % ab 01.12.2022) auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger überträgt, die Corona-Zulage aber nur für die aktiven Beamten und Richter, nicht dagegen auf die Versorgungsempfänger vorsieht.

Im Übrigen ist Sachsen gegenwärtig damit befasst, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation (Familienzuschlag) in entsprechende Regelungen umzusetzen.

Im **Land Sachsen-Anhalt** hat die Landesregierung am 07.12.2021 angekündigt, bei der anstehenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes zu übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Sachsen-Anhalt zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Die Versorgungsempfänger werden an der Corona-Sonderzahlung nicht partizipieren. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Nachdem in Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 ein neuer Landtag gewählt wurde und inzwischen eine neue Landesregierung, getragen von **CDU, SPD** und **FDP**, im Amt ist, lassen sich weitere beamten- und besoldungsrechtliche Entwicklungen nicht recht absehen, weil die Koalitionsvereinbarung Aussagen dazu nicht enthält.

Aus dem **Land Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass das Land den Tarifabschluss vom 29. November 2021 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen hat. Bei der inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung durch das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022, 2023 werden Besoldung und Versorgung in Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht. Bereits zum 1. Juni 2022 sind Besoldung und Versorgung gesondert um 0,6 % erhöht worden. Die Versorgungsempfänger werden an der Corona-Sonderzahlung nicht partizipieren. Am 28.08.2020 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das **Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften** (GVOBl. S. 516) beschlossen.

Im **Freistaat Thüringen** sollte am 26.09.2021 - zeitgleich mit der Bundestagswahl - erneut eine Landtagswahl stattfinden, nachdem die letzte Landtagswahl ein Ergebnis erbracht hat,

das die Bildung einer Landesregierung mit einer stabilen Mehrheit im Landtag nicht ermöglicht hatte. Die für die Ansetzung einer Neuwahl erforderliche Auflösung des jetzigen Landtags ist politisch nicht zustande gekommen. Es bleibt daher bis auf Weiteres bei der im Amt befindlichen Minderheitsregierung mit dem (mit relativer Mehrheit gewählten) Ministerpräsidenten Bodo Ramelow (Die Linke). Die bisherige Beamtenpolitik wird sich daher zunächst wohl nicht wesentlich ändern.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ist inzwischen klar, dass der Freistaat Thüringen den Tarifabschluss vom 29. November 2021 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen will. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung auch in Thüringen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine verbindliche Äußerung.

4. Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 -

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020, veröffentlicht am 29. Juli 2020, hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten teilweise für verfassungswidrig erklärt. In der Pressemitteilung Nr. 64/2020 vom 29. Juli 2020 heißt es:

„Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar sind, soweit sie die Besoldung kinderreicher Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 regeln. Die den Richtern und Beamten ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge müssen ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Sachverhalt:

Die Kläger der Ausgangsverfahren stehen als Richter mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe R 2 im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kläger eines Verfahrens ist verheiratet und erhielt im Jahr 2013 für drei Kinder Kindergeld. Die beiden anderen Verfahren betreffen einen Kläger, der ebenfalls verheiratet ist und in den Jahren 2014 und 2015 für vier Kinder Kindergeld erhielt. Die Kläger machen geltend, dass ihre Besoldung im Hinblick auf ihre Kinderzahl verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht diese Frage zur Prüfung vorgelegt.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

I. Die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sind mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip insofern unvereinbar, als die durch sie geregelte Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Richter und Beamter zurückblieb.

1. Das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählende Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Richter und Beamte sowie ihre Familien lebenslang an-

gemessen zu alimentieren. Er muss ihnen einen Lebensunterhalt gewähren, der ihrem Dienst-rang und der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessen ist und der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards entspricht. Der Besoldungsgesetzgeber hat die Besoldung so zu regeln, dass Richter und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Zahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein.

Das Bundesverfassungsgericht geht auf Grund der bisherigen Praxis des Besoldungsgesetzgebers davon aus, dass er die Grundbesoldung so bemisst, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder für eine Zwei-Kinder-Familie amtsangemessen ist. Der zusätzliche Bedarf, der für das dritte und die weiteren Kinder entsteht, ist vom Dienstherrn zu decken. Bei der Bemessung dieses Bedarfs kann der Gesetzgeber von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Dabei muss er aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs ist. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt den verfassungsgebotenen Unterschied hinreichend deutlich werden. Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, also insbesondere den monatlichen Regelsatz, die anteiligen Kosten für die Unterkunft und Heizung sowie den Bedarf für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Ob die Dienstbezüge noch amtsangemessen sind, beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen. Daher steht es dem Gesetzgeber frei, das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge – etwa in Gestalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags – zu erreichen, die Richter und Beamten an einem allgemein gewährten Kindergeld teilhaben zu lassen, durch allgemeine steuerrechtliche Vorschriften die durch den Kindesunterhalt verminderte Leistungsfähigkeit auszugleichen oder diese und weitere Möglichkeiten miteinander zu verbinden.

2. Diesen Maßstäben werden die in Rede stehenden Besoldungsvorschriften nicht gerecht. Vergleichsberechnungen zeigen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 in Bezug auf das dritte Kind im Jahr 2013 und in Bezug auf das dritte und vierte Kind in den Jahren 2014 und 2015 den verfassungsgebotenen Mindestabstand von 15 % zur Grundsicherung nicht eingehalten hat. Es wurde nicht einmal der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf für ein Kind durch die bei steigender Kinderzahl gewährten Nettomehrbeträge ausgeglichen.

II. Den Gesetzgeber trifft die Verpflichtung, die Rechtslage verfassungsgemäß umzugestalten. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten. Eine rückwirkende Behebung ist jedoch sowohl hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richter und Staatsanwälte erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.“

Das durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar angesprochene **Land Nordrhein-Westfalen** hat die Höhe der Familienzuschläge daraufhin durch das **Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. September 2021** neu geregelt. Rückwirkend ab 1. Januar 2021 erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfänger mit drei und mehr Kindern für das dritte und jedes weitere Kind monatlich höhere Familienzuschläge.

Im Einzelnen:

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	144,88 €	277,30 €
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	143,16 €	274,03 €
übrige Besoldungsgruppen	148,52 €	277,84 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 132,42 €,
- in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 €,
- in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 €.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 816,79 €,
- in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 um 811,95 €,
- in den übrigen Besoldungsgruppen um 807,15 €.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 772,05 €,
- in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 um 767,21 €,
- in den übrigen Besoldungsgruppen um 762,41 €.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 778,86 €,
- in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 um 774,02 €,
- in den übrigen Besoldungsgruppen um 769,22 €.

In den übrigen 15 Ländern und im Bund stehen die Anpassungen des Familienzuschlags überwiegend noch aus. Unter unmittelbarem Zeitdruck stand nur das Land Nordrhein-Westfalen, denn die vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fälle stammten aus diesem Land, und die Fristsetzung (verfassungskonforme Regelung bis spätestens 31. Juli 2021) richtete sich unmittelbar nur an den Gesetzgeber dieses Landes.

Der Bund und die übrigen Länder stehen nicht unmittelbar unter Zeitdruck. Sie sind von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nominell nicht erfasst, denn Fälle aus ihren Bereichen waren nicht Gegenstand der Entscheidung. Kämen gleichgelagerte Fälle aus den anderen Ländern oder aus dem Bundesbereich jedoch vor das Bundesverfassungsgerichts, müsste man aber damit rechnen, dass Regelungen, die mit den nordrhein-westfälischen vergleichbar sind, ebenfalls als nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar eingestuft würden.

So hatte **der Bund** bereits in dem Gesetzentwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022, das im vergangenen Jahr kurz vor der Sommerpause - also noch zu Zeiten der Großen Koalition - verabschiedet wurde, auch Regelungen für eine Anpassung der Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder vorgesehen. Die zunächst innerhalb der Koalition einvernehmlich vereinbarten Regelungen stießen kurz vor der abschließenden Beschlussfassung im Deutschen Bundestag dann aber doch auf Ablehnung bei der SPD. Die Vorschriften wurden aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Beschlossen wurde nur die eigentliche Besoldungs- und Versorgungsanpassung.

Die besoldungsrechtliche Situation der Beamten mit drei und mehr Kindern ist im Bundesbereich weiterhin ungeklärt; sie bedarf aber einer Lösung. Wie die neue Bundesregierung sich dazu positionieren wird, bleibt abzuwarten.

Im Bund und in einigen Ländern ist offenbar politisch umstritten, wie die genaue Berechnung der Erhöhungsbeträge erfolgen soll. Unter anderem geht es um die Frage, ob die Einkünfte des anderen Ehegatten oder Partners bei der Berechnung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder berücksichtigt werden sollen oder nicht. Bei den norddeutschen Ländern scheint eine Neigung zu bestehen, die Einkünfte des Ehegatten oder Partners in die Berechnung einfließen zu lassen. Rechtlich dürfte eine solche Vorgehensweise nicht ganz unproblematisch sein.

B. Neueste Rechtsprechung

Die Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt bemisst sich nach der letzten Beförderung. Zuvor wahrgenommene höherwertige Aufgaben bleiben unberücksichtigt:

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2022 - 2 BvR 1330/16 und 2 BvR 2233/16

Leitsätze:

Versorgungsrechtliche Regelungen, die eine Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt vorsehen, ohne die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben vor der letzten Beförderung anzurechnen, sind mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.

Eine Wartefrist von zwei Jahren bleibt im Rahmen der überkommenen und damit verfassungsrechtlich unbedenklichen Modifizierung des Grundsatzes der Versorgung aus dem letzten Amt.

Die Grenzen, die Art. 33 Abs. 5 GG dem Gesetzgeber bei der Regelung und Fortentwicklung des Beamtenrechts vorgibt, beinhalten nicht das Gebot, Ausnahmen von einer Wartefrist für bestimmte Fallkonstellationen - etwa für Fälle, in denen ein Beamter einen höherwertigen Dienstposten bereits vor der Beförderung innehatte - vorzusehen.

Rechtliche Beurteilung eines Anspruchs auf Unfallruhegehalt richtet sich nach dem Zeitpunkt des Dienstunfalls:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2021 - 2 C 36.20

Leitsätze:

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die rechtliche Beurteilung eines Anspruchs auf Unfallruhegehalt ist der Zeitpunkt des Dienstunfalls, nicht der Zeitpunkt der Zurruhesetzung.

2. Die Bindungswirkung einer Zurruhegesetzungsverfügung erstreckt sich nur auf den rechtlichen Grund der Zurruhesetzung, d. h. insbesondere darauf, ob der Beamte wegen des Erreichens der Altersgrenze oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, nicht jedoch auf die tatsächlichen Gründe, die zur dauernden Dienstunfähigkeit geführt haben.

Umzugskostenzusage anfechtbar, weil sie keinen rein begünstigenden Charakter hat:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2021 - 5 C 3.20

Leitsatz:

Die Klagebefugnis für eine Anfechtungsklage gegen die Zusage der Umzugskostenvergütung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der Umzugskostenvergütungszusage um einen rein begünstigenden Verwaltungsakt handelt (Änderung der Rechtsprechung).

Beamte unterschiedlicher (Fach-)Laufbahnen des höheren Dienstes dürfen im BND bei der Bestimmung der Richtwerte für die Vergabe der besten und der zweitbesten Note bei einer dienstlichen Beurteilung (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BLV) ausnahmsweise eine Vergleichsgruppe bilden:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2021 - 2 A 1.21

Leitsatz:

Beamte der Besoldungsgruppe A 15 BBesO aus unterschiedlichen Laufbahnen der Laufbahngruppe des höheren Dienstes dürfen im Bundesnachrichtendienst für die Bestimmung der Richtwerte für die Vergabe der besten und der zweitbesten Note bei einer dienstlichen Beurteilung (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BLV) ausnahmsweise zu einer Vergleichsgruppe zusammengefasst werden. Denn diese Beamten stehen aufgrund einer Sondersituation im Geschäftsbereich dieser Behörde regelmäßig in einer potentiellen Konkurrenzsituation.

Einer Auswahlentscheidung vorausgehende Organisationsentscheidung muss so rechtzeitig getroffen werden, dass Interessenten für den Dienstposten beurteilen können, ob sie als Bewerber in Betracht kommen:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2022 - 1 WB 40.21

Leitsätze:

1. Die Organisationsentscheidung muss so frühzeitig vor der Auswahlentscheidung getroffen werden, dass Interessenten für den Dienstposten vor der Entscheidung in Erfahrung bringen können, ob sie nach den Grundregeln des Auswahlverfahrens als Bewerber in Betracht kommen.
2. Zu dokumentieren ist auch, aus welchen - z. B. haushalts- oder personalwirtschaftlichen Gründen die Auswahlentscheidung getroffen wurde.
3. Wird in einem militärischen Konkurrentenstreit die Organisationsentscheidung nicht dokumentiert, kann dieser Mangel nicht im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdestelle analog § 45 Abs. 1 VwVfG durch Nachholung geheilt werden.

Ausblenden bestimmter Leistungen bei Leistungsvergleich verletzt Bewerbungsverfahrensanspruch des unterlegenen Bewerbers:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 3. November 2021 - 5 ME 80/21

Leitsätze:

1. Ein Leistungsvergleich von Bewerbern unter Berücksichtigung einer Beurteilung, bei der wegen der Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens bestimmte Leistungen „ausgeblendet“ wurden, widerspricht generell dem Grundsatz der Bestenauslese und verletzt daher den Bewerbungsverfahrensanspruch des unterlegenen Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 GG.
2. Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens muss dem grundgesetzlich verbürgten Bewerbungsverfahrensanspruch Rechnung tragen und darf dessen Inanspruchnahme nicht vereiteln oder unangemessen erschweren. In diesem Zusammenhang darf der Dienstherr seine Organisationsgewalt nicht gezielt und manipulativ einsetzen, um eine Auswahlentscheidung zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Bewerber zu steuern.

Kritik eines Beamten an seiner Behörde oder seinen Vorgesetzten hat die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung zu beachten:

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 2021 - 10 L 4/19

Leitsätze:

1. Zwar darf auch ein Beamter rechtswidriges oder sonst beanstandungswürdiges Verhalten seiner Behörde kundtun, insbesondere, wenn dies intern geschieht. Jedoch trifft den Beamten bei Meinungsäußerungen in Form und Inhalt eine Mäßigungspflicht, auch und erst recht bei Kritik an seinen Vorgesetzten.
2. Die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung in diesem Sinne sind überschritten, wenn diese verleumderische, diffamierende oder beleidigende Aussagen über andere oder sonst wissentlich oder unter Verletzung der zumutbaren Sorgfalt getätigte unwahre tatsächliche Angaben enthält.

Unterschiedliche Besoldung für Grundschul- und Gymnasiallehrer in NRW verfassungsgemäß:

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 2022 - 26 K 9087/18

Leitsätze:

Die Besoldung der Grundschullehrer in Nordrhein-Westfalen nach Besoldungsgruppe A 12 ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Das Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) i. V. m. dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebieten nicht die besoldungsrechtliche Gleichstellung mit Lehrern an Gymnasien (Besoldungsgruppe A 13) (hier: Ausbildung nach dem LABG 2009).

Das Weisungsrecht des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW soll die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation gewährleisten.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 27. Mai 2022 - 6 L 687/22

Leitsätze:

1. Zur Rechtmäßigkeit der Weisung des Dekans an einen verbeamteten Hochschullehrer, die dazu führt, dass dieser seine Lehraufgaben faktisch gar nicht mehr wahrnehmen kann.
2. Das Weisungsrecht des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW steht im Zusammenhang mit dessen Verantwortung, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu sorgen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation zu gewährleisten. Weisungen des Dekans müssen daher der Wahrnehmung der vorgenannten Verantwortung dienen.
3. Die beamtenrechtliche Vorschrift zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden Gründen gemäß § 39 Satz 1 BeamStG, die an anstrengende tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft ist, darf nicht durch Ersatzkonstruktionen über das - schon nicht beamtenrechtliche - Weisungsrecht des Dekans gemäß § 27 Abs. 1c Satz 2 HG NRW umgangen werden.

Redaktion:

Stefan Düll, Vorsitzender
Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Die Kontaktdaten von Personen, die sich zum Bezug unseres Newsletters anmelden oder Einladungen zu unseren Veranstaltungen erhalten, werden bei uns gespeichert, sofern die Betroffenen uns ihre Einwilligung dazu erteilt oder wir die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen recherchiert haben. Die bei uns gespeicherten Daten umfassen den Namen (Vor- und Familiennamen), die berufliche Funktion, die Postanschrift sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse. Die Speicherung erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Werden Kontaktdaten zum Zwecke der Einladung zu einer Veranstaltung erhoben, speichern wir diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für künftige Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen. Eine Verwendung der gespeicherten Daten zu anderen als den genannten Zwecken oder eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Personen, deren Kontaktdaten bei uns gespeichert sind, können nach den Vorschriften der DSGVO verlangen, dass sie Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15), dass ihre von uns unrichtig oder unvollständig erhobenen Daten unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt werden (Artikel 16), dass ihre bei uns gespeicherten Daten gelöscht werden (Artikel 17), dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird (Artikel 18) und dass sie oder ein anderer Verantwortlicher ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten (Artikel 20). Eine uns einmal erteilte Einwilligung zur Speicherung von Daten kann uns gegenüber jederzeit widerrufen werden (Artikel 7 Abs. 3); in diesem Fall werden die betreffenden Daten gelöscht.

Wer von einem oder mehreren der vorgenannten Rechte Gebrauch machen möchte, schreibe uns bitte an die Mailadresse ahd@hoehererdienst.de. Beschwerden sind an eine Aufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: (0211) 38424-0, Fax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen, senden Sie uns eine E-Mail an: ahd@hoehererdienst.de – Vielen Dank!